

## Das Kriegsamt gegen die Wohnungsnot

Förderung von Kleinwohnungsbauten. —  
Verbot von Luxusbauten.

Die Gestaltung der Wohnungsfrage hat eine Ergänzung der Richtlinien für die Mitwirkung der Kriegsamtstellen bei der Regelung der Bauaktivität im Baujahr 1918 notwendig gemacht. Neben der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Kriegsindustrie und der stärksten Förderung des Baues von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden hält das Kriegsamt es für seine Pflicht, durch geeignete Maßnahmen der schon vorhandenen oder zu erwartenden Wohnungsnot vorzubeugen. Die Kriegsamtstellen sind daher angewiesen worden, soweit eine Wohnungsnot wirklich besteht und die Dringlichkeit ihrer Beseitigung nachgewiesen ist, die erforderlichen Bauten wirksam zu unterstützen und die benötigten Baustoffe freizugeben. Die Feststellung der Dringlichkeit erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Stellenbehörden. In Betracht kommen:

Umbauten und Ausbauten, insbesondere Umbau von größeren Wohnungen durch Zerlegung in kleinere, Ausbau der Dachböden für Wohnzwecke, sowie Neuanlage von Kellerwohnungen, letztere sind jedoch nur zulässig in ganz besonderen Nothfällen und unter baulich und gesundheitlich besonders günstigen Verhältnissen bei höchster Bewerthung.

Nothstandsbauten, z. B. Baracken, ein Ausschlußmittel zur beschleunigten Beseitigung der Wohnungsnot, das nur in dringenden Ausnahmefällen zu empfehlen ist.

Neubauten: Fertigstellung der stillgelegten Wohnungsbauten: Die Weiterführung ist von Fall zu Fall zu prüfen und kann, wenn es die Verhältnisse einigermaßen zulassen, namentlich bei geringen Anforderungen an beschlagnahmten Baustoffen, genehmigt werden; Bau von Einzelwohn- und Gruppenhäusern: Die Anträge sind von Fall zu Fall zu prüfen, jedoch unter höchster Bewerthung, soweit es sich um größere Wohnungen handelt. Luxusbauten sind verboten; Kleinwohnungsbauten sind mit allen Kräften zu fördern. Anträge aus der Industrie auf Herstellung von Arbeiterwohnungen sowie seitens der Gemeinden sind der Bauprüfstelle umgehend zur Prüfung vorzuliegen. Die Genehmigung ist abhängig zu machen von der Zustimmung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden.

Die Kriegsamtstellen sind angewiesen worden, die zur Förderung dieser Aufgaben etwa erforderlichen Einzelbefreiungen oder grundsätzlichen Befreiungen von den bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei den zuständigen Behörden zu erwirken. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt, an dem nach dem Kriege die durch Um- und Ausbauten neu entstandenen Wohnungen geräumt werden müssen, hat durch die jeweils zuständige Regierung (in Preußen durch den Oberpräsidenten) zu erfolgen. Für die Zulieferung der notwendigen Baustoffe ist als Grundsatz festzuhalten, daß die nächstgelegenen Bezugsquellen zu wählen sind und das Landfuhrwerk sowie Wasserwege für die Beförderung möglichst ausgenutzt werden.